

Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 856), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 80) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA, S. 770), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 370) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserverband Burg wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direktleitungen in seinem Verbandsgebiet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die nach § 2 Abgabepflichtigen ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Das gleiche gilt, wenn das gesamte Abwasser rechtmäßig der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik - DIN 4261 - entspricht und der Schlamm der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt wird.
- (4) Die Nachweisführung zu 2) und 3) sowie deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungs-

recht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes abgabepflichtig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, welches auf den Beginn der Einleitung folgt oder mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasserverband Burg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab dem 1. Januar 2004 17,90 EUR.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband Burg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Wasserverband Burg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Burg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband Burg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung;) durch den Wasserverband Burg zulässig.
- (2) Der Wasserverband Burg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Wasserverband Burg an Ort und Stelle ermitteln kann,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.2001 sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Stresow vom 08.05.2003.

Burg, den 17. Oktober 2005

(Dienstsiegel)

Kremkau
Beauftragter des Landrates